

# **Satzung des Bürgervereins Wiesenblumensiedlung e.V.**

**Fassung vom 17. Mai 2017**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Wiesenblumensiedlung". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.**
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein gestaltet, pflegt und erhält eine von der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellte Grünfläche.**

**Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zum Schutz der Natur und der Umwelt, indem Brachland begrünt und eine Rückzugsmöglichkeit für kleinere wildlebende Tiere geschaffen wird.**

**Der Verein hat das Ziel, als Pilotprojekt zu beweisen, dass Bürger Eigenverantwortung und Eigenleistung für die Gestaltung und Pflege eines öffentlichen Grundstücks zu tragen bereit sind und stellt seine Erfahrungen anderen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung.**

**Kinder und Jugendliche werden in die Vereinsarbeit mit einbezogen. Die Heranwachsenden sollen lernen, in der Gemeinschaft für die Gemeinschaft Aufgaben zu übernehmen.**

**Der Verein schafft auf dem Grundstück einen Ort der Begegnung für alt und jung und fördert das Brauchtum in der Siedlung.**

**Die genannte Fläche soll unserem Heimatort Sankt Augustin alle Ehre bereiten und dem Ruf "Sankt Augustin ist eine grüne Stadt" gerecht werden.**

**Der Verein fördert die Bildung und Fortbildung im Sinne seines Zweckes.**

- 2) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

- 3) **Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) **Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.**
- 2) **Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**
- 3) **Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins unterstützen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag entrichten.**

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) **Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.**
- 2) **Die Mitgliedschaft erlischt**
  - **durch Tod**
  - **durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres.**
  - **durch Ausschluss**

**Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.**

**Wird der Ausschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.**
- 3) **Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.**

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) **Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- 2) **Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.**
- 3) **Die ordentlichen Mitglieder bringen sich aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Pflege des Grundstücks ein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Stundenzahl festgelegt werden, in deren Umfang die ordentlichen Mitglieder mindestens im Jahr zur aktiven Teilnahme verpflichtet werden.**
- 4) **Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- 5) **Die Mitglieder haben das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.**
- 6) **Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht zu entrichten.**

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 1) **Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.**
- 2) **Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1.4. im Voraus zu entrichten.**
- 3) **Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.**
- 4) **Sind mehrere Angehörige eines Haushaltes ordentliche oder fördernde Mitglieder, so ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das zweite und jedes weitere Mitglied um 50%.**
- 5) **Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein gestaffelter Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder festgelegt werden.**

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) **Die jährliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.**
- 2) **Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder, in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wird die Versammlung vom Schriftführer einberufen.**
- 3) **Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.**
- 4) **Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzendem und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.**
- 5) **Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von acht Tagen - Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.**
- 6) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche Anzahl nicht zu Stande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Eine Fristbindung zur Einladung ist hierzu nicht erforderlich. Diese zweite Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.**
- 7) **Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.**
- 8) **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Funktionen:**
  - **Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer.**
  - **Entlastung des Vorstandes**
  - **Satzungsänderungen**
  - **Wahlen zum Vorstand**
  - **Wahlen von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**
  - **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
  - **Festlegung des Mitgliedsbeitrages**

- Grundsätzliche Entscheidungen zu den Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes
  - Auflösung des Vereins
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und schriftlich vertretenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

- 10) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausgenommen hiervon ist § 10, der nur mit den Stimmen von 3/4 aller Mitglieder veränderbar ist. Ergibt sich bei der Abstimmung zu einer Satzungsänderung nur eine einfache Mehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## § 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - möglichst mehreren Beisitzern
- 2) Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch für zwei Jahre gewählt werden.
- 4) Fällt ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ergänzt werden.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Darüber hinaus gilt vereinsintern:

- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250 €

**belasten, ist sowohl der Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt.**

- **Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.**
  - **Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.**
- 6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende binnen einem Monats eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.**

**Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

- 7) Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt die Arbeit den Vorsitzendem bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern.**
- 8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Schatzmeister unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern.**
- 9) Der Schriftführer fertigt bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung das Sitzungsprotokoll. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll abgefasst. Der Schriftführer unterstützt darüber hinaus den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Bei Abwesenheit des Schriftführers während einer Sitzung des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter, der die Aufgaben des Schriftführers für diese Sitzung übernimmt.**
- 10) Die Beisitzer übernehmen nach Absprache Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.**

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer durch den Vorstand außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung.**
- 2) Erforderlich für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.**
- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für Steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Begünstigt wird die Stadt St. Augustin für die in § 2 genannten Zwecke.**